

Bekanntmachung einer Verwaltungsvereinbarung über eine Entschädigungsregelung unter Billigkeits Gesichtspunkten für Schäden infolge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl und der zugehörigen Richtlinie

vom 24. Juli 1986 (BANz. 1986, Nr. 140)

Die Bundesrepublik Deutschland und die Länder haben eine Verwaltungsvereinbarung über eine Entschädigungsregelung unter Billigkeits Gesichtspunkten für Schäden infolge des Unfalls im Kernkraftwerk in Tschernobyl mit der zugehörigen Richtlinie für eine Allgemeine Entschädigungsregelung unter Billigkeits Gesichtspunkten für Schäden infolge des Unfalls im Kernkraftwerk in Tschernobyl (Allgemeine Billigkeitsrichtlinie) geschlossen.

Die Richtlinie wird von jedem Land für dessen Bereich erlassen und veröffentlicht. Der Wortlaut der Verwaltungsvereinbarung sowie der Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie wird nachstehend bekanntgegeben.

Bonn, den 24. Juli 1986
RS I 1 - 511 800/3.2

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hirzel

Verwaltungsvereinbarung über eine Entschädigungsregelung unter Billigkeits Gesichtspunkten für Schäden infolge des Unfalls im Kernkraftwerk in Tschernobyl

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- nachstehend "Bund" genannt - und die Länder

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg

Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bevollmächtigten des Freistaats Bayern beim Bund

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Wirtschaft und Arbeit

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Finanzen

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Saarland,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen

Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Finanzminister

- nachstehend "Länder" genannt -
haben die folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Für im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlittene Schäden infolge des Unfalls im Kernkraftwerk in Tschernobyl, für die ein Ausgleich nach dem Atomgesetz nicht geleistet wird, werden Billigkeitsentschädigungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach Maßgabe der "Richtlinie für Entschädigungen unter Billigkeits Gesichtspunkten wegen Einbußen bei bestimmten Gemüsearten (Billigkeitsrichtlinie Gemüse)" vom 2. Juni 1986 (BANz. S. 7237) und der in der Anlage beigefügten "Richtlinie für eine allgemeine Entschädigung unter Billigkeits Gesichtspunkten für Schäden infolge des Unfalls im Kernkraftwerk in Tschernobyl (Allgemeine Billigkeitsrichtlinie)" geleistet.

§ 2

(1) Die Entschädigung nach der "Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie" trägt zu zwei Dritteln der Bund und zu einem Drittel das Land, daß das Entschädigungsverfahren durchführt. Die Entschädigung nach der "Billigkeitsrichtlinie Gemüse" trägt der Bund.

- (2) Für Aufwendungen, die sich nicht im Rahmen der "Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie" halten, wird ein Bundesanteil nicht übernommen. Zuviel angeforderte Beträge sind dem Bund zu erstatten.
Von den Empfängern von Entschädigungen zurückgezahlte Beträge sind dem Bund anteilig zu erstatten.
- (3) Der Verteilungsschlüssel gemäß Absatz 1 ist unbeschadet gerichtlicher Einzelfallentscheidungen maßgebend.

§ 3

- (1) Die Durchführung dieser Vereinbarung obliegt bei der "Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie" den Ländern, bei der "Billigkeitsrichtlinie Gemüse" dem Bund
- (2) Bei der Durchführung der "Billigkeitsrichtlinie Gemüse" leisten die zuständigen Behörden der Länder dem Bundesverwaltungsamt, bei der Durchführung des Entschädigungsverfahrens für nicht-ständig beschäftigte Arbeitnehmer auf der Grundlage der "Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie" leistet die Bundesanstalt für Arbeit den zuständigen Behörden der Länder zur Ermittlung des Sachverhalts Amtshilfe.
- (3) Bund und Länder tragen die ihnen jeweils entstehenden Verwaltungskosten selbst.

§ 4

- (1) Den Ländern wird der Bundesanteil an den Entschädigungsleistungen der "Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie" im Wege des Bewirtschaftungsverfahrens zugewiesen (Vorl. VV Nr. 1.10 und Nr. 1.11 zu § 34 BHO).
- (2) Die Länder melden ihren Betriebsmittelbedarf gemäß § 43 BHO i.V.m. den Vorl.VV zu § 43 BHO und dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 19. September 1984 (Min.Bl.Fin. S. 414) an.
- (3) Die mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes beauftragten Dienststellen der Länder weisen die zuständige Bundeskasse an, den Erstattungsanteil des Bundes jeweils zeitgleich mit der Auszahlung der Landesmittel an die Empfänger von Entschädigungen an das Land auszus zahlen.
- (4) Zum 30. September 1986 und danach jeweils nach vier Monaten unterrichten die Länder über die Durchführung der Vereinbarung und den allgemeinen Stand der Abwicklung den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- (5) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist in begründeten Fällen berechtigt, die für eine Erfolgskontrolle notwendigen Angaben bei den Ländern anzufordern. Der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können prüfen
- bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel und der entsprechenden Landesmittel sowie der Durchführung des Entschädigungsverfahrens befaßt sind.
 - bei allen sonstigen Stellen, die das Land in die Weitergabe der betreffenden Bundes- und Landesmittel eingeschaltet hat.
- Das Land hat bei den Empfängern der Entschädigungen ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auszubedingen.

Richtlinie**für eine allgemeine Entschädigungsregelung unter Billigkeitsgesichtspunkten für Schäden infolge des Unfalls im Kernkraftwerk in Tschernobyl (Allgemeine Billigkeitsrichtlinie)**

Für im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlittene Schäden infolge des Unfalls im Kernkraftwerk in Tschernobyl, für die ein Ausgleich nach dem Atomgesetz nicht geleistet wird und für die die "Richtlinie für Entschädigungen unter Billigkeitsgesichtspunkten wegen Einbußen bei bestimmten Gemüsearten (Billigkeitsrichtlinie Gemüse)" vom 2. Juni 1986 (BAnz. S. 7237) nicht gilt, werden in bestimmten Fällen Billigkeitsentschädigungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

I. Allgemeiner Teil**§ 1**

- (1) Entschädigung wird gewährt
1. für Schäden bei Existenzgefährdung
 - a) bei Frischgemüseerzeugern sowie Händlern und Spezialverarbeitungsbetrieben für Frischgemüse,
 - b) bei Im- und Exporteuren, die auf Frischgemüse oder Osthandel spezialisiert sind,
 - c) bei Transportunternehmen, Spediteuren und auf Osteuropa spezialisierten Reiseveranstaltern,
 - d) bei vergleichbar betroffenen Unternehmen.
 2. für Schäden in besonderen Härtefällen, die zur Existenzgefährdung führen können,
 - a) bei Erzeugergroßmärkten für Gemüse,
 - b) bei Molkereien,
 - c) bei Milcherzeugern mit Direktverkaufsreferenzmenge,
 - d) bei nicht-ständig beschäftigten Arbeitnehmern in der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
 3. für Schäden i. S. des § 823 Abs. 1 BGB bei Fleisch, die im Ergebnis auf behördliche Maßnahmen zurückzuführen und nicht nach den Empfehlungen des Bundes zur Vorsorge getroffen worden sind.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 wird nur bis zur Höhe des gemeinen Wertes der beschädigten Sache eine Billigkeitsentschädigung gewährt. Finanzielle Folgeschäden, die über den objektiv festzustellenden gemeinen Wert der Sache (Verkehrswert) hinausgehen, werden nicht ersetzt.
- (3) Die Feststellung der Schäden, für die Billigkeitsentschädigung gewährt wird, erfolgt aufgrund der in den Anlagen 1 bis 6 genannten Kriterien.
- (4) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, den Schaden mitverursacht, so mindert sich die Entschädigung entsprechend dem Maß der Mitverursachung. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte nicht alle zumutbaren Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens ergriffen hat.

§ 2

- (1) Billigkeitsentschädigung wird nur gewährt für Schäden, die anderweitig nicht ersetzt werden. Die Gewährung der Billigkeitsentschädigung erfolgt gegen Verzicht auf etwaige Ansprüche auf Ersatz oder Entschädigung gegen deutsche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Hinblick auf die von dieser Billigkeitsregelung erfaßten Schadensfälle.
- (2) Billigkeitsentschädigung wird nicht gewährt an Geschädigte, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

§ 3

- (1) Die Billigkeitsentschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. August 1986 bei den von den Ländern bestimmten Stellen zu stellen.
- (2) Der Antragsteller hat den Antrag zu begründen und das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Er hat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren und örtliche Erhebungen zuzulassen. Der Antragsteller hat ferner Angaben zu machen über Art und Höhe etwaiger anderweitiger Ersatzleistungen wegen der in § 2 Absatz 1 genannten Schäden. Eine Entschädigung kann nicht gewährt werden, wenn der Geschädigte durch schuldhaftes Verletzung seiner Aufklärungspflicht die Feststellung der Entschädigungsvoraussetzungen erheblich erschwert hat.
- (3) Zuständig ist bei Entschädigungsverfahren,
1. die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten oder auf die Ausübung eines Berufes beziehen, die zuständige Behörde des Landes, in deren Bezirk das Unternehmen oder die Betriebsstätte, für die ein Schaden geltend gemacht wird, betrieben oder der Beruf ausgeübt wird oder werden soll;
 2. die eine natürliche Person betreffen, die zuständige Behörde des Landes, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

§ 4

Auf eine Billigkeitsentschädigung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Überzahlte Billigkeitsentschädigungen sind einschließlich Zinsen unverzüglich an die zuständigen Behörden des Landes zurückzuzahlen. Die Empfänger von Billigkeitsentschädigungen räumen dem Bundesrechnungshof und den zuständigen Landesbehörden ein Prüfungsrecht ein.

II. Besonderer Teil

Die Feststellung der Entschädigung aufgrund des Schadensumfangs, des maßgeblichen Schadenszeitraums, der Modalitäten für die Schadensfeststellung erfolgt für die in § 1 Abs. 1 genannten Schadensbereiche nach den Kriterien gemäß Anlagen 1 bis 6.

Anlage 1**Kriterien für die Gewährung von Billigkeitsentschädigungen an Erzeugergroßmärkte für Gemüse**

1. Antragsberechtigung:
Erzeugergroßmärkte
2. Schadensumfang:
Ausfall der für 1986 gültigen Vermarktungsgebühren bezogen auf den gesamten Umsatzrückgang bei Frischgemüse. Unter Vermarktungsgebühren sind die Aufschläge und/oder Abschläge auf den Gesamtumsatz zu verstehen, mit denen die Gesamtkosten für die Gemüsevermarktung pauschal abgedeckt werden.
3. Schadenszeitraum:
Mai 1986
4. Schadensfeststellung:
Umsatzrückgang bei Frischgemüse für Mai 1986 gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz für Mai 1983 bis 1985. Nachweis durch den einzelnen Erzeugergroßmarkt und Bestätigung durch den zuständigen Prüfungsverband.

Anlage 2**Kriterien für die Gewährung von Billigkeitsentschädigungen an Molkereien**

1. Antragsberechtigung:
Molkereien
2. Schadensumfang:
Bruttoverwertung der Molkereien Mai 1986 verglichen mit April 1986 nach dem Rechenschema der anliegenden Erläuterungen Blatt 1 und Blatt 2.
3. Schadenszeitraum:
Mai 1986
4. Schadensfeststellung:
Erfolgt aufgrund des Vergleichs der Bruttoverwertung der Molkereien im Mai 1986 mit April 1986.

Erläuterung Blatt 1 zu Anlage 2 Nr. 2 für Molkereien, die überwiegend Milch selbst erfassen

- I. Bruttoverwertung April 1986

Bruttoerlöse der eigenen Produkte
% Erlösminderungen (Abgaben, Rabatte, Skonti, Remittenten u.a.)
+ Mehrerlöse (Beihilfen, Stützungen u.a.)
+ Wert der Endbestände
% Wert der Anfangsbestände
% Wert der zugekauften Rohstoffe
= Bruttoverwertung : durch Milchmenge des Monats
= Bruttoverwertung in Pf/kg.
- II. Bruttoverwertung Mai 1986
wie oben unter Abzug
 - Situationsbedingter zusätzlicher Kosten
 - für Feststellung der Strahlenbelastung
 - für Transporte
 - für nichtvermarktungsfähige Produkte wegen Überschreitung festgestellter Becquerel-Werte (ohne Molke)
 - Abschläge für Mehrbestände an Käse gegenüber April zum Absatz an Käseschmelzen
 - für Hartkäse 2,40 DM je kg
 - für Schnittkäse 2,20 DM je kg
- III. Anmerkung
 - Bewertung der Bestände mit Durchschnittserlös des betreffenden Monats
 - Erfolgt Vermarktung der eigenen Produkte über selbständige Abteilungen oder Tochterunternehmen, so sind die dort erzielten Erlöse zugrunde zu legen.

Die Differenz aus I. und II. ist der entstandene Schaden in Pf/kg

Schaden in Pf/kg x Milchmenge Mai = Schadensbetrag in DM.

Erläuterung Blatt 2 zu Anlage 2 Nr. 2 für Molkereien, die überwiegend Milch von anderen Molkereien erfassen

- I. Bruttoverwertung April 1986
Wie auf Blatt 1 definiert, jedoch statt Abzug Wert der zugekauften Rohstoffe. Abzug der Milchgeldsumme April der von anderen Molkereien erfaßten Milch

= korrigierte Bruttoverwertung April
: durch verarbeitete Milchmenge April
= korrigierte Bruttoverwertung in Pf/kg

- II. Bruttoverwertung Mai 1986
 Wie in Blatt 1 unter II.
 Differenz: korrigierte Bruttoverwertung Pf/kg April

$$\frac{\% \text{ korrigierte Bruttoverwertung Pf/kg Mai}}{= \text{Schaden in Pf/kg} \times \text{verarbeitete Milchmenge Mai}}$$

$$= \text{Schadensbetrag in DM}$$

III. Anmerkung
 Wie Blatt 1 und Bewertung der Eigenmilchanlieferung wie April.

Anlage 3
Kriterien für die Gewährung von Billigkeitsentschädigungen an Milcherzeuger mit Direktverkaufsreferenzmenge

1. Antragsberechtigung:
 Milcherzeuger mit Direktverkaufsreferenzmenge
2. Schadensumfang:
 Weggefallene Erlöse aus dem Direktabsatz abzüglich Einnahmen aus ersatzweisen Ablieferungen an Molkeereien, dabei Vergleich Mai 1986 mit April 1986.
3. Schadenszeitraum:
 Mai 1986
4. Schadensfeststellung:
 Der Schaden kann durch Einzelnachweis oder pauschal mit 0,50 DM je kg Milch, die ersatzweise an die Molkeereien geliefert wurde, angesetzt werden.

Anlage 4
Kriterien für die Gewährung von Billigkeitsentschädigungen an nicht-ständig beschäftigte Arbeitnehmer in der Agrar- und Ernährungswirtschaft

1. Antragsberechtigung:
 Nicht-ständig beschäftigte Arbeitnehmer: Personen, die wegen der Besonderheit ihres Arbeitsplatzes (Witterungs- oder Saisonabhängigkeit) regelmäßig weniger als 360 Kalendertage im Kalenderjahr in den Bereichen
 - landwirtschaftliche Erzeugung einschließlich Gartenbau
 - Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und beim
 - Handel mit und Transport von landwirtschaftlichen Produkten
 beschäftigt sind und als Folge des Reaktorunfalls in Tschernobyl nicht eingestellt oder entlassen wurden.
2. Schadensumfang:
 Minderung des Brutto-Einkommens aus dem nicht-ständigen Arbeitsverhältnis verglichen mit dem sonst zu erwartenden Einkommen aus vergleichbarer Tätigkeit.
3. Schadenszeitraum:
 Mai 1986
4. Schadensfeststellung:
 Ermittlung im Einzelfall durch Bundesanstalt für Arbeit.

Erläuterung zur Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie
Anlage 4 Abs. 4
Umfang der Amtshilfe der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung der Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie

1. Anträge werden bei den von den Ländern benannten Stellen gestellt.
 Neben diesen Stellen informieren auch die Arbeitsämter über Entschädigungsmöglichkeiten (Aushänge, Handzettel) und geben in Einzelfällen Antragsformu-

lare aus.

2. Die benannten Stellen der Länder leiten die Anträge zur Prüfung der Antragsberechtigung und zur Schadensfeststellung an die zuständigen Arbeitsämter weiter.
3. Die Prüfung der Antragsberechtigung und die Schadensfeststellung umfaßt im einzelnen:
 - a) Feststellung der Eigenschaft eines nicht-ständig beschäftigten Arbeitnehmers i. S. von Anlage 4 Nr. 1 der Allgemeinen Billigkeitsrichtlinie.
 - b) Feststellung des Verlustes eines Arbeitsplatzes oder der Nichteinstellung.
 - c) Feststellung, daß Ansprüche auf finanzielle Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht bestehen.
 - d) Feststellung des ausgefallenen Arbeitsentgelts aus vergleichbarer Tätigkeit.
 - e) Feststellung zum Umfang des Arbeitsausfalls.

Anmerkung:
 Nach Inkrafttreten der Bund-Länder-Vereinbarung wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit über diese Vereinbarung und die Allgemeine Billigkeitsrichtlinie nebst vorliegender Erläuterung unterrichten. Daneben ist ein gesondertes Amtshilfeersuchen der zuständigen Stellen der Länder an die Arbeitsämter nicht erforderlich.

Anlage 5
Kriterien für die Gewährung von Entschädigungsleistungen bei Fleisch

1. Antragsberechtigung:
 Eigentümer und Inhaber sonstiger Rechte i. S. von § 823 Abs. 1 BGB an Fleisch.
2. Schadensumfang:
 Eingetretene Erlösminderung.
3. Schadenszeitraum:
 Monat Mai 1986
4. Schadensfeststellung:
 Ermittlung des Schadens durch Einzelnachweis. Orientierung an amtlich notierten oder festgestellten Schlachtviehpreisen der gleichen Region zum gleichen Zeitpunkt. Erlöse aus anderweitiger Verwertung sind zu berücksichtigen.

Anlage 6
Kriterien für die Gewährung von Billigkeitsentschädigungen für Vermögensschäden bei Existenzgefährdung

1. Antragsberechtigung:
 - a) Erzeuger, Händler und Spezialverarbeitungsbetriebe für Frischgemüse (einschließlich Zulieferer)
 - b) Im- und Exporteure, die auf Frischgemüse oder Osthandel spezialisiert sind.
 - c) Transportunternehmen, Spediteure und auf Osteuropa spezialisierte Reiseveranstalter
 - d) Vergleichbar betroffene Unternehmen.
2. Existenzgefährdung:
 Existenzgefährdung liegt vor bei Ertragsminderungen, die zu Substanzverlusten oder Liquiditätsengpässen, jeweils mit der Folge drohender Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung, führen. Eine Existenzgefährdung kann in der Regel vermutet werden bei einem Gesamtumsatzrückgang im Schadenszeitraum
 - von mehr als 60 v. H., bezogen auf den entsprechen-

- den Zeitraum des Jahres 1985, und
- von mehr als 20 v. H., bezogen auf den Gesamtumsatz des Jahres 1985.

Anstelle des Bezugsjahres 1985 können auch die entsprechenden durchschnittlichen Vergleichswerte der Jahre 1983 bis 1985 zugrunde gelegt werden.

3. Schadenszeitraum:

Mai 1986. Für Reiseveranstalter und touristische Transportunternehmen Mai - Oktober 1986 (Sommerreisesaison).

4. Schadensfeststellung:

Ermittlung des Schadens durch Einzelnachweis. Die Schadenshöhe folgt in der Regel aus dem Umsatzrückgang im Schadenszeitraum, bezogen auf den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, abzüglich ersparter Kosten. Erhaltene oder zu erwartende Leistungen nach der "Ausgleichsrichtlinie" und der "Billigkeitsrichtlinie Gemüse" sind zu berücksichtigen.

5. Höhe der Billigkeitsentschädigung:

Entschädigt wird der Schadensanteil, der erforderlich ist, um die Existenzgefährdung abzuwenden. Es kann vermutet werden, daß dafür regelmäßig die Erstattung von 50 v. H. des Schadens ausreicht.

Redaktioneller Hinweis:

BfS bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.